

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Per E-Mail: [Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de](mailto:Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de)

Nachrichtlich:  
SMWA, SMR, LIST, SIB, LfULG, LTV, SBS, SächsOBA, BfUL

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Katharina Riese/ Jana Dielefeld

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-26604/06  
Telefax +49 351 564-20007

[katharina.riese@smekul.sachsen.de](mailto:katharina.riese@smekul.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
66-8601/42/1

**Dresden,**  
10. Mai 2023

 Energieversorgung.  
Sachsen.de  
Plattform. Ansprechpartner. Information.

## Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung in Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung – MantelV) ist am 16. Juli 2021 veröffentlicht worden und tritt am **1. August 2023** in Kraft. Mit diesem Schreiben wird über die als Artikel 1 der MantelV beschlossene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die damit einhergehenden Änderungen im Vollzug informiert.

### I. Inhalte der Neuregelungen

Mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 1. August 2023 ist das Inverkehrbringen von Ersatzbaustoffen und von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut zur Verwendung in technischen Bauwerkern ausschließlich nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV zulässig. Die ErsatzbaustoffV enthält Regelungen zu folgenden mineralischen Ersatzbaustoffen in verschiedenen Materialklassen: Recycling-Baustoffe (RC), Ziegelmaterial (ZM), Bodenmaterial (BM), Baggergut (BG), Gleisschotter (GS), Hochofenstüchschlacke (HOS), Hüttensand (HS), Stahlwerksschlacke (SWS), Gießerei-Kupolofenschlacke (GKOS), Kupferhüttenmaterial (CUM), Gießereirestsand (GRS), Schmelzkammergranulat aus der Feuerung von Steinkohle (SKG), Steinkohlenkesselasche (SKA), Braunkohlenflugasche (BFA), Hausmüllverbrennungsgasche (HMVA).

Geregelt werden auch Bodenmaterial und Baggergut mit mehr als 10 und bis zu 50 Volumenprozent mineralischen Fremdbestandteilen, diese werden als (BM-F)/ (BG-F) bezeichnet.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucheradresse:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft zur  
Erfüllung der Informationspflichten  
nach der Europäischen  
Datenschutz-Grundverordnung  
auf [www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)



2023/22667

Daraus ergeben sich zum 1. August 2023 folgende Änderungen:

1. Der Recyclerlass („Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen“ vom 15.12.2021, Az. 45-8601/35/31) und der Erlass zur Einführung der LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und Regelungen für die Verwertung in Tagebauen und Abgrabungen“ vom 12. Juli 2015, Az. 45-8982.20/1/2 werden **aufgehoben**.

Das Inverkehrbringen und Verwenden von Baustoffrecyclingmaterial gemäß sächsischem Recyclerlass ist nicht mehr zulässig.

2. Mineralische Ersatzbaustoffe (**MEB**) einschließlich nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, die bei Baumaßnahmen in technischen Bauwerken eingesetzt werden, welche nicht sicher bis zum 31. Juli 2023 abgeschlossen werden können, müssen alle Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Daher ist bei Ausschreibungen von Baumaßnahmen zu gewährleisten, dass zum einen nur noch gütegesicherte Ersatzbaustoffe, die den Anforderungen der ErsatzbaustoffV genügen, eingesetzt werden und zum anderen, dass mineralische Abfälle aus Abrissmaßnahmen, die nach dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV in technischen Bauwerken verwertet werden sollen, bereits jetzt nach ErsatzbaustoffV zu untersuchen und zu deklarieren sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Analytik der Proben nicht nur die zu untersuchenden Parameter, sondern insbesondere die Herstellung des Eluats vom bisherigen Verfahren nach Recyclerlass beziehungsweise nach LAGA-Merkblatt M 20 abweichen. So sind zur Herstellung des Eluats nur noch der ausführliche Säulenversuch oder der Säulenkurztest nach DIN 19528 und der Schüttelversuch nach DIN 19529 zulässig (§ 9 Absatz 1 ErsatzbaustoffV).

3. Für Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen gelten die umweltbezogenen Anforderungen der BBodSchV. Auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit von mineralischen Ersatzbaustoffen bei nicht gedeckten Baustraßen in Verfüllungen sowie bei der Böschungsstabilisierung ist § 8 Absatz 6 BBodSchV zu beachten.
4. Für die Betreiber von Aufbereitungsanlagen gilt:
  - 4.1. Alle Betreiber von Aufbereitungsanlagen von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 2 Nr. 5 bis 7 ErsatzbaustoffV, die mineralische Ersatzbaustoffe herstellen, sind ab 1. August 2023 zur Güteüberwachung nach §§ 4 bis 13 der ErsatzbaustoffV verpflichtet. Diese besteht aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle und Fremdüberwachung. Die Verpflichtung zur Güteüberwachung gilt unabhängig davon, ob die mineralischen Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen oder nicht.
  - 4.2. Aufbereitungsanlagen nach § 2 Nr. 5 ErsatzbaustoffV sind Anlagen, die definierte Gesteinskörnungen als MEB herstellen, zum Beispiel Bauabfallaufbereitungsanlagen aber auch Anlagen, in denen mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß ErsatzbaustoffV geeigneten Form unmittelbar anfallen. Bagger sind keine Aufbereitungsanlage im Sinne der ErsatzbaustoffV.
  - 4.3. Die Betreiber von Aufbereitungsanlagen haben einen Eignungsnachweis nach § 5 Absatz 1 ErsatzbaustoffV zu erbringen. Dieser Eignungsnachweis besteht

aus einer Erstprüfung und einer Betriebsbeurteilung. Um nach Ende der Übergangsfrist für den Eignungsnachweis gemäß § 27 Absatz 1 ErsatzbaustoffV, das heißt ab dem 1. Dezember 2023, rechtssicher MEB in Verkehr bringen zu können, wird den Betreibern von Aufbereitungsanlagen nach § 2 Nr. 5 bis 7 ErsatzbaustoffV empfohlen, diesen Eignungsnachweis schon frühzeitig zu erbringen. Der Eignungsnachweis muss durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach § 2 Nr. 9 ErsatzbaustoffV erfolgen. Die unteren Abfallbehörden werden gebeten, die Anlagenbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verpflichtung zur Güteüberwachung, insbesondere zur Erbringung des Eignungsnachweises zu informieren und den Anlagenbetreibern die frühzeitige Erbringung des Eignungsnachweises zu empfehlen. Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen sind verpflichtet, den Eignungsnachweis nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 ErsatzbaustoffV bei jedem Wechsel der Baumaßnahme zu aktualisieren sowie nach § 5 Absatz 6 ErsatzbaustoffV der zuständigen Behörde den Namen des Betreibers und den Einsatzort der Anlage unverzüglich zu übermitteln.

5. Behördliche Pflichten und Handlungsempfehlungen in Bezug auf Aufbereitungsanlagen:

5.1. Die zuständige Behörde kann die Aufbereitungsanlagen, die über das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 4 ErsatzbaustoffV verfügen, auf ihrer Internetseite bekannt geben (§ 12 Absatz 2 ErsatzbaustoffV). Um Transparenz und Rechtssicherheit für Bauherren und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen zu schaffen, wird den unteren Abfallbehörden die Bekanntgabe der Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis auf der Internetseite der Behörde empfohlen.

5.2. Nach § 13 Absatz 3 ErsatzbaustoffV ist die zuständige Behörde verpflichtet, diejenigen Aufbereitungsanlagen auf der Internetseite bekannt zu geben, für welche die Fremdüberwachung aufgrund wiederholter Mängel eingestellt wurde. Die zuständige Behörde hat auch die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung gemäß § 13 Absatz 4 ErsatzbaustoffV auf ihrer Internetseite bekannt zu geben.

5.3. Die unteren Abfallbehörden werden um Übersendung der Internetlinks zu den Prüfzeugnissen über den Eignungsnachweis (gemäß § 12 Absatz 2 ErsatzbaustoffV) sowie zur Einstellung und Wiederaufnahme der Fremdüberwachung **bis zum 30. Oktober 2023** gebeten. Eine Veröffentlichung aller Links durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wird geprüft.

6. Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

Im Gegensatz zu den bestehenden Regelungen, wonach in festgesetzten, einstweilig festgestellten oder fachbehördlich geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden durften, ist künftig der Einsatz der in § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe in Wasserschutzgebieten der Zone II und Heilquellenschutzgebieten der Zone II möglich. Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten der Zonen IIIA und IIIB, Heilquellenschutzgebieten der Zonen III und IV sowie Wasservorranggebieten sind

in den Anlagen 2 und 3 der ErsatzbaustoffV zulässige Einbauweisen vorgegeben (siehe Spalte „innerhalb von Wasserschutzbereichen“), die zum Teil von den Anforderungen außerhalb von Wasserschutzbereichen abweichen. Regelungen für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete auch in Verbindung mit § 106 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 123 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in den entsprechenden Verordnungen sowie Beschlüssen über Trinkwasserschutzgebiete beziehungsweise behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 51 bis 53 WHG haben jedoch Vorrang (siehe § 19 Absatz 6 Satz 6 ErsatzbaustoffV).

Die ErsatzbaustoffV findet nur in solchen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Anwendung, für die keine Regelungen zum Einbau von Ersatzbaustoffen in den Schutzgebietsverordnungen verankert sind. Soweit diese keine abweichenden Bestimmungen zu mineralischen Ersatzbaustoffen enthalten, sind die Regelungen der ErsatzbaustoffV anzuwenden.

## 7. Anzeige- und Katasterpflichten

7.1. Nach § 22 ErsatzbaustoffV unterliegen der Einbau der in § 20 Absatz 1 ErsatzbaustoffV genannten Aschen und Schlacken, von Baggergut der Klasse BG-F3, von Bodenmaterial der Klasse BM-F3 und Recyclingbaustoffen der Klasse RC-3 sowie der Einbau von bestimmten Ersatzbaustoffen (mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe) in festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten einer Anzeigepflicht bei der zuständigen unteren Abfallbehörde.

Die Anzeige hat vier Wochen vor Beginn des Einbaus der mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische zu erfolgen. Durch die Anzeigen erhalten die unteren Abfallbehörden regelmäßig Kenntnis von Baumaßnahmen, in denen diese Ersatzbaustoffe eingesetzt werden und können diese überwachen. Die unteren Abfallbehörden stellen sicher, dass die Anzeigepflichtigen wissen, an wen sie die Anzeige schriftlich oder elektronisch adressieren müssen (zum Beispiel Behördenpostfach oder Adressen auf der Internetseite der Behörden) und dass bei anderen Postfächern der Behörde eingehende Anzeigen nach § 22 ErsatzbaustoffV umgehend an die untere Abfallbehörde weitergeleitet wird.

7.2. Alle nach § 22 ErsatzbaustoffV anzeigepflichtigen mineralischen Ersatzbaustoffe sind für die Dauer ihres Einbaus in einem Ersatzbaustoffkataster (§ 23 ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren. Insoweit wird auf die Hinweise zu den Übergangsregelungen unter II. 2. verwiesen.

## II. Übergangsvorschriften

### 1. Übergangszeitraum vom 1. August 2023 bis 1. Dezember 2023

Nach § 27 Absatz 3 findet die ErsatzbaustoffV keine Anwendung auf den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut in ein technisches Bauwerk, soweit

- der Einbau auf der Grundlage einer Zulassung erfolgt, die vor dem 16. Juli 2021 erteilt wurde und die Anforderungen an den Einbau festlegt, oder
- der Einbau im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, bei dem der Träger des Vorhabens die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts der zuständigen Behörde vor dem 16. Juli 2021 vorgelegt hat und diese Unterlagen Anforderungen an den Einbau vorsahen.

Der vorgesehene Übergangszeitraum bewirkt einen dauerhaften Bestandsschutz für die bestehenden Zulassungen beziehungsweise Planfeststellungsbeschlüsse. Voraussetzung ist, dass diese bereits konkrete abfallrechtliche Anforderungen an den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut in ein technisches Bauwerk enthalten.

## 2. Übergangszeitraum für das Ersatzbaustoffkataster

Nach § 27 Absatz 4 ErsatzbaustoffV ist die zuständige Abfallbehörde verpflichtet, solange keine Möglichkeit besteht, ein elektronisches Kataster zu führen, die angezeigten Verwendungen mineralischer Ersatzbaustoffe aufzubewahren. Da das bundesweit einheitliche Ersatzbaustoffkataster voraussichtlich erst im Jahr 2026 zur Verfügung stehen wird, empfehlen wir die Nutzung des von Nordrhein-Westfalen entwickelten Excel-Tools für die Anzeigen. Die Excel-Formulare für die Erstellung der Anzeigen für die Verwender von anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen und für die katasterführenden Behörden stehen im Internet<sup>1</sup> zur Verfügung.

### III. Zuständige Behörden für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung

Nach § 20 Absatz 1 SächsKrWBodSchG sind für den Vollzug der ErsatzbaustoffV grundsätzlich die unteren Abfallbehörden zuständig. Die Regelungen der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) sind zu beachten.

In Einzelfällen soll die Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde im Rahmen der Entscheidung beteiligt werden. Bei dieser Einbeziehung handelt es sich nicht um eine verpflichtende Verfahrensbeteiligung, sondern um eine behördeninterne Hinzuziehung des notwendigen Sachverständigen der Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörden.

1. Zuständige Behörde für die Zustimmung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV zur durch den Sachverständigen festgelegten Materialklasse von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut ist die untere Abfallbehörde. Die untere Abfallbehörde soll zur Bewertung der nicht in Anlage 1 Tabelle 4 enthaltenen Eluatwerte die untere Wasserbehörde sowie zur Bewertung der Feststoff- und Eluatwerte grundsätzlich die untere Bodenschutzbehörde einbeziehen. Eine im Rahmen der Einbeziehung eingehende Stellungnahme der Wasser-

---

<sup>1</sup> Derzeitige Link: <https://www.wertstoffe.sachsen.de/bekanntmachung-zur-ersatzbaustoffverordnung-31450.html>.

beziehungsweise Bodenschutzbehörde ist zwingend für die Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Für die Bewertung der unteren Abfallbehörde, ob eine Person nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV, für die Festlegung der jeweiligen Materialklasse bei Ausdehnung der Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 ErsatzbaustoffV auf weitere Parameter, über eine vergleichbare Sachkunde wie ein Sachverständiger im Sinne des § 18 BBodSchV verfügt, soll grundsätzlich die untere Bodenschutzbehörde einbezogen werden.
3. Die Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht im Sinne des § 19 Absatz 8 Satz 3 ErsatzbaustoffV bedarf der Erlaubnis<sup>2</sup> der unteren Wasserbehörde nach §§ 8, 9 WHG, soweit es sich um einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG („das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in Gewässer“) oder gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG („Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen“) handelt.
4. Die untere Abfallbehörde kann nach § 21 Absatz 2 und 3 ErsatzbaustoffV als zuständige Behörde bestimmte nicht in der ErsatzbaustoffV geregelte Einbauweisen beziehungsweise Stoffe oder Materialklassen durch Einzelfallentscheidung auf Antrag zuzulassen. Dabei hat der Antragsteller nachzuweisen, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Die untere Abfallbehörde soll frühzeitig zur Beurteilung möglicher nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit die untere Wasserbehörde und hinsichtlich möglicher schädlicher Bodenveränderungen die zuständige Bodenschutzbehörde einbeziehen. Im Rahmen der Einbeziehung eingehende Stellungnahmen der Wasser- und Bodenschutzbehörden sind zwingend für die Einzelfallentscheidung nach § 21 Absatz 2 und 3 ErsatzbaustoffV zu berücksichtigen.

5. Paragraph 21 Absatz 4 Satz 1 ErsatzbaustoffV ermächtigt auf Antrag oder von Amts wegen abweichend von Anlage 1 höhere Materialwerte für Bodenmaterial für bestimmte Gebiete festzulegen, in denen natur- oder siedlungsbedingte höhere Belastungen im Grundwasser vorhanden sind. Die Ausnahmeregelung ist auf Bodenmaterial beschränkt, dass innerhalb der jeweiligen Gebiete anfällt. Die zuständige untere Abfallbehörde soll die untere Wasserbehörde im Rahmen einer Festlegung einbeziehen. Im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erlasses gibt es keine konkreten Festlegungen von Gebieten mit Hintergrundwerten im Sinne von § 1 Nummer 2 Grundwasserverordnung in Sachsen, auf die für die Festlegung von Gebieten nach § 21 Absatz 4 Satz 1 ErsatzbaustoffV zurückgegriffen werden kann.
6. Nach § 21 Absatz 5 ErsatzbaustoffV kann die zuständige Behörde, in Gebieten, in denen naturbedingt oder siedlungsbedingt ein oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0\* im Boden flächenhaft überschritten werden, das Gebiet bestimmen und für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial, das aus diesem Gebiet

---

<sup>2</sup> Soweit in § 19 Absatz 8 Satz 3 ErsatzbaustoffV das Wort „Zustimmung“ verwendet wird, wird eine Korrektur dieses redaktionellen Versehens durch Sachsen im weiteren Verfahren zur Novelle angeregt.

stammt festlegen oder im Einzelfall zulassen. Die zuständige Behörde für die Zulassung im Einzelfall oder zur Bestimmung beziehungsweise Festlegung des Gebietes ist die untere Abfallbehörde. Für die Beurteilung der Voraussetzungen zur Zugrundelegung oder Festlegung eines solchen Gebietes sowie bei der Bemessung höherer Materialwerte soll die zuständige Bodenschutzbehörde einbezogen und deren Stellungnahme zwingend berücksichtigt werden.

#### **IV. Links zu Überwachungs- und Untersuchungsstellen**

Das LfULG ist beauftragt die Links zu den Überwachungsstellen nach § 2 Nr. 9 ErsatzbaustoffV und den Untersuchungsstellen nach § 2 Nr. 10 ErsatzbaustoffV<sup>3</sup> zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.

#### **V. Weiteres Vorgehen**

Ein LAGA-ad-hoc-Ausschuss erarbeitet aktuell unter Beteiligung der Landesdirektion Sachsen (LDS) Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Vollzug der ErsatzbaustoffV (FAQs). Sobald die endgültige abgestimmte Fassung der Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung (Version 1) vorliegt, wird das SMEKUL über die Anwendung in Sachsen informieren. Weitere Fortschreibungen der Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung sind in Vorbereitung und sollen perspektivisch als LAGA-Mitteilung veröffentlicht werden.

Die LDS wird gebeten, die unteren Abfall-, Wasser- und Bodenschutzbehörden über den Erlass zu unterrichten.

Die unteren Abfallbehörden sollen die in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Aufbereitungsanlagen, die MEB herstellen, über Anforderungen nach den §§ 4 bis 13 ErsatzbaustoffV informieren, insbesondere über den nach § 5 ErsatzbaustoffV zu erbringenden Eignungsnachweis.



Dr. Erik Nowak  
Referatsleiter Kreislaufwirtschaft

---

<sup>3</sup> Derzeitige Link: <https://www.wertstoffe.sachsen.de/bekanntmachung-zur-ersatzbaustoffverordnung-31450.html>.